

Massnahme SB1: Flüssige Hofdünger; Optimierung Lagerkapazitäten

Massnahmentyp	strukturelle/bauliche Massnahme
Massnahmen-Nr.	SB1
Beschreibung	<p>In dieser Massnahme wird eine bauliche Erhöhung der Lagerkapazität für flüssigen Hofdünger über die Mindestanforderungen hinaus mit einem Beitrag gefördert.</p> <p>Trotz der erforderlichen Mindestlagerdauer von fünf Monaten für flüssige Hofdünger und Abwasser im Talgebiet, sind Lagerkapazitäten für Hofdünger und Abwasser über den Winter in der Regel knapp. Dies hat zur Folge, dass Hofdünger im Frühling wie auch im Herbst teilweise zu pflanzenbaulich ungünstigen Zeitpunkten ausgebracht werden. Dies wiederum führt zu Nährstoffverlusten inklusive Lachgasemissionen.</p> <p>Mit der Erhöhung der Lagerkapazität über die Mindestanforderung hinaus, erhält der Betrieb zusätzliche Flexibilität für das Ausbringen flüssiger Hofdünger und Abwasser. Des Weiteren erlaubt eine erhöhte Lagerkapazität eine stärkere Verdünnung der Vollgülle. Dadurch wird der Stickstoff in der Gülle stärker gebunden, was N-Verluste deutlich reduziert.</p>
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Wahl der Massnahme findet eine obligatorische Beratung statt, um die Eignung des Betriebs zu prüfen. • Die Lagerkapazität muss bereits den Anforderungen für Hofdüngerlager für flüssigen Hofdünger und Abwasser entsprechen (5 Monate in der Talzone). • Mietlager für flüssige Hofdünger werden für Anforderung einbezogen, zählen aber nicht zur Berechnung der Erhöhung. • Geht ein Neubau oder eine Erweiterung über die 5 Monate hinaus, beinhaltet aber auch Kapazität unter 5 Monate, ist nur das Volumen für > 5 Monate anrechenbar. • Die Anforderungen für einen Neubau von Hofdüngerlagern gemäss aktuellen Gesetzgebungen und Vollzugspraxis vom Kanton Luzern müssen erfüllt sein. • Sollte durch Wahl von Massnahme SB2 zusätzliche Lagerkapazitäten in der Projektregion zur Verfügung stehen, muss zunächst auf die dabei freigewordenen Lagerkapazitäten zugegriffen werden. • Für Betriebe in der Talzone gilt die betriebsspezifische Limite von 2.0 GVE / ha und für Betriebe in der Hügelzone gilt die betriebsspezifische

	<p>Limite von 1.6 GVE / ha für die Teilnahme. Während der Projektphase darf keine Erweiterung des Tierbestands infolge baulicher Massnahmen erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe, welche an der Massnahme teilnehmen, dürfen ihre Hofdüngerlagervolumina während 10 Jahren nicht an Dritte vermieten. • Die Massnahme ist während der ersten drei Projektjahre umzusetzen 																					
<p>Beiträge und Herleitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • CHF 80.- /m³ beitragsberechtigtes Lagervolumen <table border="1" data-bbox="451 638 1468 873"> <thead> <tr> <th>In CHF</th> <th>Wirkung</th> <th>Aufwand</th> <th>Einheit</th> <th>Abschreibungsdauer</th> <th>Restliche Projektdauer</th> <th>Beitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erhöhung Lagerkapazitäten</td> <td></td> <td>300</td> <td>CHF /m³</td> <td>22</td> <td>6</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>80</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Beiträge für einzelne Investitionen betragen maximal die oben errechneten Beiträge und berechnen sich nach restlicher Projektdauer/Abschreibungsdauer.</p> <p>Beispiel: Wird ein Lagervolumen erst im dritten Projektjahr erhöht, so beträgt die restliche Projektdauer noch 4 Jahre. Bedeutet es werden maximal $4/22 * 300 = 54.55$ CHF / m³ entschädigt.</p>	In CHF	Wirkung	Aufwand	Einheit	Abschreibungsdauer	Restliche Projektdauer	Beitrag	Erhöhung Lagerkapazitäten		300	CHF /m ³	22	6	80	Summe						80
In CHF	Wirkung	Aufwand	Einheit	Abschreibungsdauer	Restliche Projektdauer	Beitrag																
Erhöhung Lagerkapazitäten		300	CHF /m ³	22	6	80																
Summe						80																
<p>Kürzungen</p>	<p>Bei mangelhafter oder verspäteter Projektdokumentation, falschen Angaben, Erschwerung von Kontrollen, Probenahmen oder Datenerhebungen sowie bei Nichterscheinen an Pflichtveranstaltungen beträgt die Sanktion jeweils CHF 200.– (bei Erschwerung zusätzlich 100 % der betroffenen Beiträge). Eine termingerechte Abmeldung einer Massnahme hat keine Sanktion zur Folge.</p>																					
<p>Umsetzung</p>	<p>2027/2028:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswahl der Massnahme • Beratung und Baugesuchseingabe <p>2027-2029:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewilligung Baugesuche • Start Umsetzung Bauvorhaben • Auszahlung Beiträge 																					
<p>Kontrollkriterien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der oben genannten Bedingungen • Beratung erfolgt • Baugesuch eingereicht • Bau wurde abgeschlossen 																					

Synergien	Reduktion Nitratverluste, Gewässerschutz
Kontakte/Expertise	Projektadministration; Tobias Härrli: rp-lachgas.lawa@lu.ch / 041 349 73 32
Links	
Bemerkungen	Dieser Massnahmensteckbrief wird bei Bedarf angepasst.

Sursee, Mai 2026